

Pet 4-16-07-40325-053723
(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Fernruf (030) 227-35726
Telefax (030) 227-30015

Herrn
Christoph Mittler
Von-der-Leyen-Str. 12

56626 Andernach

Betr.: Sorgerecht der Eltern

Bezug: Ihr Schreiben vom 06.08.2010

Anlg.: - 1 -

Sehr geehrter Herr Mittler,

bei allem Verständnis für Ihre persönliche Lage muss ich Ihnen leider mitteilen, dass der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages keine Möglichkeit hat, in Ihrer Angelegenheit tätig zu werden.

Der Petitionsausschuss hat zu Ihrem Anliegen dem Plenum des Deutschen Bundestages den Antrag vorgelegt, das Petitionsverfahren abzuschließen. Das Plenum des Deutschen Bundestages hat diese Beschlussempfehlung angenommen. Damit ist Ihre Eingabe ordnungsgemäß behandelt worden.

Artikel 17 des Grundgesetzes gewährt nur einen Anspruch auf eine einmalige sachliche Prüfung des gleichen Vorbringens durch dieselbe Stelle.

Ich bitte daher um Verständnis, dass Ihr erneutes Schreiben, das sich lediglich auf das bereits behandelte Anliegen bezieht, zu keiner nochmaligen parlamentarischen Prüfung Anlass gibt.

Im Übrigen weise ich auf die inzwischen eingetretenen Entwicklungen hin: Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit Beschluss vom 21. Juni 2010 der Einschätzung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte angeschlossen und den Ausschluss des Vaters eines nichtehelichen Kindes von der elterlichen

Sorge bei Zustimmungsverweigerung der Mutter unter bestimmten Umständen für verfassungswidrig erklärt.

Eine entsprechende Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichtes ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Daran anknüpfend wird zurzeit eine Gesetzesänderung vorbereitet. Bis zur Verabschiedung der Neuregelung hat das Bundesverfassungsgericht in Ergänzung der §§ 1626a Abs. 1 Nr. 1, 1672 Abs. 1 BGB vorläufig angeordnet, dass das Familiengericht den Eltern auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil davon (beispielsweise das Aufenthaltsbestimmungsrecht) gemeinsam überträgt, soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl entspricht.

Ich stelle anheim, die Hilfe eines Rechtsanwalts oder einer anderen zur Rechtsberatung befugten Person und Stelle in Anspruch zu nehmen, um zu klären, ob sich für Sie aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses weitere Möglichkeiten zur Durchsetzung Ihres Sorgerechtsanspruchs ergeben.

Im Falle der Mittellosigkeit können Sie sich über die Möglichkeiten kostenloser Beratungshilfen durch die Geschäftsstelle des Amtsgerichts unterrichten lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Tanja Liebich

(Tanja Liebich)